

Prüfungsstandard des Rechnungsprüfungsamtes

der

Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

(RPA-EKHN PS 120):

Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden im Prüfungsdienst

Inhalt

1	Vorbemerkungen.....	1
2	Verantwortlichkeit für die Fort- und Weiterbildung	2
3	Gegenstand, Umfang und Nachweis der beruflichen Fort- und Weiterbildung.....	2
3.1	Gegenstand.....	2
3.2	Umfang und Nachweis	3

1 Vorbemerkungen

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Rechnungsprüfungsamt) ist eine unabhängige Prüfungs- und Beratungsinstanz für alle Geschäftsbereiche, Aufgabenfelder und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.
- (2) Ziel der Rechnungsprüfung ist die Unterstützung kirchlicher Organe bei der Wahrnehmung ihrer Finanzverantwortung (§ 1 Abs. 3 Rechnungsprüfungsamtsgesetz).
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig und nur an die geltenden Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden (Art. 67 Abs. 2 der Kirchenordnung). Es prüft nach pflichtgemäßem Ermessen. Ihm können keine Weisungen erteilt werden, die die Auswahl, den Umfang, die Art und Weise oder das

Ergebnis der Prüfung betreffen (§ 1 Abs. 2 Rechnungsprüfungsamtsgesetz).

- (4) Damit die Rechnungsprüfung diesem Dienst mit hoher Qualität nachkommen kann, hat das Rechnungsprüfungsamt Maßnahmen zur Qualitätssicherung getroffen. Diese richten sich nach dem Handbuch zur Sicherung der Qualität in der kirchlichen Rechnungsprüfung der kirpag (Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der kirchlichen Rechnungsprüfungseinrichtungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland).
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt legt in diesem Prüfungsstandard verbindlich dar, welche Anforderungen an die Qualitätssicherung gestellt werden.
- (6) Dieser Prüfungsstandard wurde von der Amtsleitung per Dienstanweisung am 01.09.2016 in Kraft gesetzt und ist nach dem 01.01.2017 anzuwenden.
- (7) In Abweichung zu (6) kann die Amtsleitung im Einzelfall eine vorzeitige Anwendung beschließen.

2 Verantwortlichkeit für die Fort- und Weiterbildung

- (8) Die Verantwortung für eine nachhaltige Fort- und Weiterbildung tragen die Mitarbeitenden im Prüfungsdienst gemeinsam mit den Prüfungsgebietsleitungen. Die Amtsleiterin / der Amtsleiter genehmigt die Fort- und Weiterbildung.
- (9) Die Prüfungsgebietsleitungen haben die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden im Prüfungsdienst zu planen und sicherzustellen.

3 Gegenstand, Umfang und Nachweis der beruflichen Fort- und Weiterbildung

3.1 Gegenstand

- (10) Ziel der Fort- und Weiterbildung für Mitarbeitende im Prüfungsdienst ist die Förderung der fachlichen und persönlichen Kompetenz.
- (11) Die fachliche Fort- und Weiterbildung soll die Fachkenntnisse, die Fähigkeit zu ihrer Anwendung sowie das Verständnis der Berufspflichten auf einem ausreichend hohen Stand halten. Bei der Auswahl der

Fachgebiete, die in die berufliche Fort- und Weiterbildung einbezogen werden, sind neben der gebotenen Fortentwicklung des fachlichen Basiswissens der Mitarbeitenden im Prüfungsdienst insbesondere die sich aus der beruflichen Praxis ergebenden Belange zu berücksichtigen.

- (12) Die Fort- und Weiterbildungspflicht wird durch Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie durch Selbststudium erfüllt.
- (13) Zu den Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen gehört der Besuch von Fachveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Fachtagungen oder ähnliche Veranstaltungen). Ferner gehört auch die Absolvierung von IT-gestützten Fachkursen (E-Learning, Web-based Training) hierzu, wenn die Dauer der Teilnahme nachgewiesen werden kann. Der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen gleichgestellt sind die schriftstellerische Facharbeit sowie die Tätigkeit in entsendeten Fachgremien.
- (14) Zum Selbststudium gehört insbesondere das Lesen von Fachschrifttum.
- (15) Die Förderung der persönlichen Kompetenz der Mitarbeitenden im Prüfungsdienst ist bedarfsabhängig durch geeignete Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sicherzustellen. Bildungsurlaub kann im Einzelfall angerechnet werden.

3.2 Umfang und Nachweis

- (16) Der zeitliche Umfang der fachlichen Fort- und Weiterbildung in Form von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen nach Tz. 13 sowie die Fort- und Weiterbildung zur Förderung der persönlichen Kompetenz darf für Mitarbeitende im Prüfungsdienst durchschnittlich 30 Zeitstunden jährlich nicht überschreiten (Teilzeitbeschäftigte sind anteilig zu berücksichtigen; die Maßnahme kann Reisezeiten enthalten). Für die Durchschnittsbildung werden die letzten drei Kalenderjahre herangezogen.
- (17) Die Fort- und Weiterbildung nach Tz. 13 sowie die Fort- und Weiterbildung zur Förderung der persönlichen Kompetenz ist insbesondere durch Teilnahme-Zertifikate zu dokumentieren.